

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 26. Juni 2013

738. Konzession (Wasserrecht)

A. Ausgangslage

Die Gemeinschaft Hard AG, Winterthur, ist Inhaberin des Wasserrechts Nr. 86 Bezirk Winterthur. Dieses berechtigt, Wasser aus der Töss, öffentliches Gewässer Nr. 1.0, mittels Wehr zu fassen, durch einen rund 570m langen offenen Zulaufkanal auf eine Turbine zu leiten und anschliessend durch einen rund 170m langen Ablaufstollen der Töss zurückzugeben. Mit RRB Nr. 2685/1941 wurden eine Zusatzkonzession für die Vergrösserung der Schluckfähigkeit der Anlage von 2,5 m³/s auf 3,52 m³/s und die Erhöhung des Wehrs von Kote 405,86 m ü. M. auf Kote 406,06 m ü. M. erteilt. Die Zusatzkonzession wurde mit RRB Nr. 1378/1988 auf den 31. Dezember 2041 verlängert. Das Recht für die nutzbare Wassermenge von 2,5 m³/s und das nutzbare Gefälle von 11,06m (Kote 405,86) wurden unbefristet erteilt.

B. Konzessionsgesuch

Am 4. Mai 2012 ersuchte die Gemeinschaft Hard AG um eine Erweiterung und einen Umbau der bestehenden Anlage. Gemäss den eingereichten Unterlagen umfasst das Gesuch:

1. die Erhöhung der Ausbauwassermenge auf 6,5 m³/s. Durch die Erhöhung des nutzbaren durchschnittlichen Jahresgesamtabflusses der Töss wird die Stromerzeugung von 1,1 GWh/a auf rund 2,6 GWh/a erhöht,
2. das Festhalten des bisherigen Stauziels auf einer Kote von 406,06 m ü. M. mittels der bestehenden sechs hydraulisch angetriebenen Wehrklappen,
3. den Neubau der Wasserfassung am linken Tössufer mit integriertem Horizontalrechen, Fischauf- und -abstieg,
4. den Ausbau und die Instandstellung des Oberwasserkanals einschliesslich des Seitenwehrs,
5. die Anbindung der neuen Zentrale an die Einlaufkammer am Ende des Oberwasserkanals mittels einer im Auslaufstollen geführten Druckrohrleitung,
6. den Neubau des Maschinenhauses am Auslauf des bestehenden Unterwasserstollens. Der Druckstollen führt das entnommene Wasser auf eine Turbine mit einer Leistung von 575 kW,
7. die Rückgabe des entnommenen Wassers in die Töss,
8. den Hochwasserschutz im Staubereich oberhalb des Wehrs am linken Tössufer und entlang des Oberwasserkanals.

C. Verfahren

Mit der geplanten Anlage wird die bestehende Bruttoleistung um mehr als 20% erhöht. Für das Kraftwerk ist gestützt auf § 17 Abs. 2 der Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 (KonzV WWG) eine neue Konzession zu erteilen. Gemäss Abs. 1 der Übergangsbestimmung zur Änderung vom 15. August 2007 der KonzV WWG sind bestehende noch unbefristete Konzessionen nachträglich zu befristen. Im Sinne einer Bereinigung sind die bestehenden unbefristeten und befristeten Rechte gemäss RRB Nrn. 2685/1941 und 1378/1988 aufzuheben und mit dieser Konzession neu zu verleihen.

Das Konzessionsgesuch wurde gemäss § 38 Abs. 3 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) und das Rodungsgesuch gemäss Art. 5 Abs. 2 der Waldverordnung vom 30. November 1993 öffentlich bekannt gemacht und lag bei der Gemeinde Neftenbach und der Stadt Winterthur vom 20. Juli 2012 bis zum 17. August 2012 zur Einsicht auf. Es gingen keine Einsprachen ein.

Weder die Gemeinde Neftenbach noch die Stadt Winterthur haben gegen das Konzessionsgesuch Einwände erhoben.

D. Restwasser

Der langfristig gemessene durchschnittliche Wasserabfluss Q347 in der Töss beträgt rund 1218 l/s. Gestützt auf Art. 31 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG), muss die Töss unterhalb der Entnahmestelle mit einer ständigen Restwassermenge von mindestens 503 l/s dotiert werden. Mit dieser Restwassermenge kann die für die Fischwanderung erforderliche Mindestwassertiefe von 20 cm nicht in der gesamten Restwasserstrecke gewährleistet werden. Das eingereichte Projekt sieht eine Restwassermenge von 800 l/s vor. Diese wird aufgeteilt in 130 l/s für den Fischaufstieg, 250 l/s für Lockströmung sowie 420 l/s für den Fischabstieg.

Das Projekt sieht zudem vor, erst bei einem Tössabfluss um 2,1 m³/s Wasser für die Energieproduktion zu entnehmen. Dadurch verringert sich die Wasserentnahmedauer um rund 50 Tage.

Durch die geplante Erhöhung der Nutzwassermenge auf 6,5 m³/s wird die Restwasserstrecke neu an rund 180 Tagen im Jahr von der Dotierwassermenge durchflossen (bisher 160 Tage).

E. Fischgängigkeit

Mit Baudirektionsverfügung (BDV) Nr. 1685/2007 wurde der Gemeinschaft Hard AG die erforderliche Konzession und Bewilligung für den Bau einer neuen Fischaufstiegshilfe (Schlitzpass-Aufstieg) an der

linken Uferseite beim Wehr erteilt. In der Zwischenzeit sind alle nach der Erstellung festgestellten Mängel behoben. Die Fischaufstiegshilfe gilt als abgenommen. Im Sinne einer Bereinigung kann das mit BDV Nr. 1685/2007 verliehene Recht für den Bau und den Fortbestand der Fischaufstiegshilfe aufgehoben und mit dieser Konzession neu verliehen werden.

Der Fischabstieg soll neu über die bisherige Kiesschleuse ermöglicht werden. Dabei wird sowohl für oberflächennah als auch für sohlennah lebende Fische der Abstieg ermöglicht. Um beim Wehrüberfall den Fischabstieg über das Wehr zu gewährleisten, sind die Steinblöcke im Wehrkolk auf das Niveau der bestehenden Betonplatte abzusenken.

Die Rechen bei der Wasserfassung und beim Einlauf in die Druckleitung sowie der Kiesschutz bei der Wasserfassung sind gemäss den Vorgaben der Fischerei- und Jagdverwaltung zu bauen.

F. Geschiebehaushalt

Im Auftrag des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) untersuchten die Flussbau AG, Zürich, und die NDR Consulting GmbH, Thun, den Geschiebehaushalt der Töss. Gemäss deren Studie wird in der Töss von einer mittleren Geschiebefracht von rund $1900 \text{ m}^3/\text{a}$ ausgegangen. Der Korndurchmesser d_{90} beträgt im Gebiet der Fassung 5,5 cm. Der gesetzmässige Geschiebetrieb setzt ab einem Abfluss von über $20 \text{ m}^3/\text{s}$ ein. Aus ökologischer Sicht soll das Geschiebe kontinuierlich weiterbefördert werden. Das Klappenwehr wird bei erhöhtem Abfluss zur Stauzielhaltung abgesenkt. Bei Hochwasserereignissen von über $60 \text{ m}^3/\text{s}$ ist das Klappenwehr vollständig abgesenkt, sodass der Geschiebetrieb ungehindert erfolgen kann. Da Abflussverhältnisse um die $60 \text{ m}^3/\text{s}$ mehrmals im Jahr eintreten, sollte ein zeitnahe Geschiebetransport gewährleistet sein. Falls festgestellt wird, dass durch diesen Betrieb die gesetzlichen Vorgaben bezüglich Geschiebeweitergabe nicht eingehalten sind, kann vom AWEL jederzeit ein Spülreglement verlangt und festgesetzt werden.

G. Schwall und Sunk

Art. 39a Abs. 1 GSchG verpflichtet die Inhaber von Wasserkraftwerken, künstliche Änderungen des Wasserabflusses (Schwall und Sunk), welche die einheimischen Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume wesentlich beeinträchtigen, mit baulichen Massnahmen zu verhindern oder zu beseitigen. Gemäss den eingereichten Unterlagen plant die Gemeinschaft Hard AG, betriebliche Massnahmen umzusetzen, um der heutigen Schwall-Sunk-Situation in der Töss entgegenzuwirken.

Die geplanten betrieblichen Massnahmen sind in den eingereichten Unterlagen nicht näher beschrieben. Die Gemeinschaft Hard AG ist zu verpflichten, vor der Inbetriebnahme ein Betriebskonzept zu erstellen, das Schwall-Sunk-Situationen möglichst vermeidet, und ein Monitoringprogramm vorzulegen, das Aufschlüsse über die Einhaltung dieser Vorgaben geben wird.

H. Hochwasserschutz

Zur Beurteilung der Hochwassersituation im Projektperimeter wurde von der Gemeinschaft Hard AG eine ganzheitliche Betrachtung vorgenommen. Gemäss den eingereichten Unterlagen soll zum Schutz des überbauten Gebietes linksseitig der Töss, zwischen der Wehranlage und der rund 300m oberhalb gelegenen Johannes-Beugger-Brücke, die bestehende Dammkrone auf einer Länge von 170m um bis zu 1 m erhöht werden. Der Hochwasserschutz unterhalb des Wehrs soll durch eine Erhöhung des rechten Kanalufers zwischen Fassung und Brückli gewährleistet werden. Durch diese Massnahme bleibt auch eine spätere Ausdolung des Niederfeldbaches weiterhin möglich.

Der Gemeinschaft Hard AG obliegt der Hochwasserschutz in der Stau-strecke oberhalb des Wehrs in der Töss. Der Hochwasserschutz unterhalb des Wehrs muss durch den Kanton gewährleistet werden.

I. Ersatzmassnahmen

Durch den Betrieb der Kraftanlage werden das Fliesskontinuum und der Gewässerraum gestört. Eine Revitalisierung dieser Tössstrecke wird während der neuen Konzessionsdauer erschwert. Als Ersatz für die durch den Fortbestand des Kraftwerks verursachten ökologischen Beeinträchtigungen sind Aufwertungsmassnahmen in einem Abschnitt der Restwasserstrecke vorgesehen. Der bestehende Uferverbau soll linksufrig durch Buhnen ersetzt und abgeflacht werden. Rechtsufrig sind Rauigkeitselemente vorgesehen. Mit diesen Ersatzmassnahmen soll neuer Lebensraum für Kleinlebewesen im Wasser geschaffen werden. Damit erfüllt die geplante Anlage die Vorschriften über den Schutz der Umwelt.

J. Grundwasser

Das Kleinwasserkraftwerk Hard liegt fast vollständig in der weiteren Schutzzone (Zone S3) um die Grundwasserfassung Hard (GWR i 1–28) des Stadtwerks Winterthur. Die Grundwasserschutzzonen wurden mit BDV Nr. 2522/1992 genehmigt. Der Oberwasserkanal, der Unterwasser-

stollen und das bestehende Maschinenhaus liegen in der Zone S3, das Ein- und Auslaufbauwerk im Gewässerschutzbereich Au. Die ganze Anlage tangiert den Tössgrundwasserstrom nur am Rand.

Bauliche Eingriffe unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels oder im Bereich wasserführender Schichten sind in der Zone S3 nicht zugelassen.

Die nach dem Brückli optional geplante Spundwand auf der rechten Seite des Oberwasserkanals würde rund 6m unter Terrain bis auf eine Kote von rund 397,75 m ü. M. und somit unter den massgebenden Hochwasserspiegel von 400 m ü. M. reichen. Aus gewässerschutzrechtlichen Gründen ist dies so nicht bewilligungsfähig. Sie muss entweder über dem Hochwasserspiegel liegen oder die Böschungssicherung ist mit einem Holzverbau vorzusehen.

Gemäss Installationsplan liegen die Installationsplätze und die Baustellenzufahrt ebenfalls in der Zone S3. Die «Allgemeine(n) Nebenbestimmung(en) für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen (Zone S)» vom Januar 2010 sind zu beachten. Insbesondere sind die Plätze, auf denen Fahrzeuge gereinigt, aufgetankt und gewartet, wassergefährdende Flüssigkeiten gelagert und Betonumschlaggeräte aufgestellt werden, dicht und entwässert auszubilden. Eine Gefährdung der Grundwasserfassung Hard besteht vor allem während der Bauphase. Deshalb ist die Fassung vor Baubeginn, während und nach Abschluss der Bauarbeiten zu beproben.

K. Boden

Böden werden während der Bauausführung durch Installationsplätze und möglicherweise durch Befahren beansprucht. Mit dem Boden ist dabei so umzugehen, dass bleibende Bodenverdichtungen vermieden werden. Dies kann durch die Wahl geeigneter Arbeitstechniken und Maschinen, durch die Berücksichtigung der Bodenfeuchte und der Bodenart, durch druckabnehmende Massnahmen (Baggermatratzen, Kieskoffer und andere) sowie durch Einsatz direkt auf dem Oberboden (ohne vorgängigen Bodenabtrag) erreicht werden.

Gemäss Prüfperimeter für Bodenverschiebungen liegen im Bereich nördlich des Oberwasserkanals Hinweise auf Belastungen des Bodens vor. Falls dieses Bodenmaterial abgeführt werden soll, muss es vor Baubeginn von einer Fachperson für Bodenverschiebungen (Liste siehe www.boden.zh.ch/bv) untersucht und einer gesetzeskonformen Entsorgung zugewiesen werden.

L. Rodung

Für den Bau des neuen Maschinenhauses muss Waldgebiet gerodet werden. Rodungen sind grundsätzlich verboten; aus wichtigen Gründen und bei standortgebundenen Vorhaben kann eine Ausnahmegewilligung erteilt werden. Im vorliegenden Fall überwiegt das Interesse an der Wasserkraftnutzung dasjenige an der uneingeschränkten Walderhaltung. Das Vorhaben ist standortgebunden und kann nicht ausserhalb des Waldes verwirklicht werden. Es stehen ihm keine überwiegenden Interessen entgegen. Die angebotene Ersatzaufforstung ist umzusetzen.

Die Waldbewirtschaftung wird wenig beeinflusst. Die Waldeigentümer sind mit dem Bauvorhaben einverstanden.

M. Periodische Unterhaltmassnahmen am Oberwasserkanal

Mit BDV Nr. 2234/2008 wurde der Gemeinschaft Hard AG die erforderliche Bewilligung (Konzessionsergänzung) für die Durchführung periodischer Unterhaltmassnahmen am Oberwasserkanal erteilt. Da die neue Wasserfassung mit Schwelle und Horizontalrechen verhindert, dass Geschiebe in den Oberwasserkanal eindringt, erübrigt sich die festgesetzte Regelung für den periodischen Unterhalt im Oberwasserkanal. Im Sinne einer Bereinigung soll diese Bewilligung aufgehoben werden.

Die periodische Spülung von abgelagerten Feinsedimenten im Oberwasserkanal war nicht Bestandteil der genannten Bewilligung. Für die Feinsedimentspülung wurde jeweils eine einmalige Bewilligung erteilt. Da auch mit der neuen Fassung die Ablagerung von Feinsedimenten im Oberwasserkanal nicht verhindert werden kann, soll die Feinsedimentspülung mittels eines allgemeinen Spülreglements erfolgen. Dieses ist zurzeit in Bearbeitung und wird mit einer besonderen Verfügung festgesetzt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat

I. RRB Nrn. 2685/1941 und 1378/1988 werden aufgehoben.

II. Die Baudirektion wird beauftragt, ihre Verfügungen Nrn. 1685/2007 und 2234/2008 aufzuheben.

III. Das Projekt der Gemeinschaft Hard AG, Winterthur, für die Erweiterung und den Umbau der Kraftanlage Hard wird in fischereilicher, wasserbaupolizeilicher und raumplanerischer Hinsicht genehmigt und die nach § 36 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG)

erforderliche Konzession, die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung (Art. 41c Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998), die nach Art. 8 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei erforderliche Bewilligung sowie die raumplanungsrechtliche Ausnahmebewilligung (Art. 24 Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979) für den Anlagebau werden erteilt.

Massgebende Unterlagen:

- a) Mappe Technischer Bericht vom 20. April 2012 (Anhang 1 bis 3 und Beilagen 1 bis 6)
- b) Planmappe vom 20. April 2012 (19 Pläne)
- c) Rodungsgesuch vom 20. April 2012
- d) Ökologische Aufwertungsmassnahmen entlang der Restwasserstrecke vom 19. Dezember 2012
- e) Bericht AllGeol AG vom 19. April 2013

Massgebende Nebenbestimmungen:

- 1. Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005).
- 2. Wassertrübungen sind mit geeigneten Massnahmen auf ein Mindestmass zu verringern.
- 3. Gleichzeitig mit der Erhöhung des linken Tössdammes oberhalb der Wasserfassung ist zwingend die Böschung zu sanieren. Die derzeit vorhandenen Uferanrisse sind mittels Blockwurf und punktueller Rauigkeitselemente (Kleinbuhnen) zu festigen. Den Weisungen des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) ist Folge zu leisten.
- 4. Die Hochwasserschutzmassnahmen oberhalb der Fassung haben vor der Erstellung der Wasserhaltung für die neue Wasserfassung zu erfolgen. Damit kann die Querschnittseinengung durch den Baugrubenabschluss ausgeglichen werden.
- 5. Die geplante Baustellenerschliessung und der Ausführungstermin (Damm- und Ufersanierung) sind mit dem AWEL sowie dem Fischereiaufseher Eduard Oswald (eduard.oswald@bd.zh.ch) abzusprechen.
- 6. Die Arbeiten sind nach dem Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2011) auszuführen.
- 7. Ohne druckabnehmende Schutzmassnahmen dürfen Böden nicht mit Lastwagen, Pneuladern und dergleichen befahren werden. Die Böden der Installationsplätze sind mit druckabnehmenden Massnahmen wie Einkiesungen direkt auf dem Oberboden vor Verdichtungen zu schützen.

8. Bei Bodenverschiebungen im Bereich nördlich des Oberwasserkanaals muss vor Baubeginn eine Fachperson für Bodenverschiebungen beigezogen werden. Den Weisungen der Fachperson bezüglich der Entsorgung des Materials ist Folge zu leisten.
9. Bei der Umsetzung von technischen Eingriffen in die Ufer und die Sohle der Töss ist die Fischerei- und Jagdverwaltung in die Detailplanung und Ausführung einzubeziehen und der Fischereiaufseher ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu benachrichtigen. Es ist immer mit einer Wasserhaltung zu arbeiten.
10. Die Detailpläne der Turbine sind vor dem Einbau durch das AWEL genehmigen zu lassen.
11. Dem AWEL ist die Fertigstellung der Arbeiten vor der Inbetriebnahme der neuen Turbine schriftlich zur Abnahme zu melden. Nach der Abnahme der Anlage sind dem AWEL die Pläne der ausgeführten Bauwerke abzuliefern. Dazu zählen auch die aktuellen Pläne der Fischaufstiegsanlage und der Wehranlage.
12. Die Erweiterung und der Umbau des Kraftwerks Hard haben gemäss dem eingereichten Konzessionsprojekt zu erfolgen. Von diesem Projekt darf ohne schriftliche Zustimmung des AWEL nicht abgewichen werden.
13. Die in der Restwasserstrecke der Töss geplanten Ersatzmassnahmen sind gleichzeitig mit den Hochwasserschutzmassnahmen am Oberwasserkanal umzusetzen. Den Weisungen des AWEL ist Folge zu leisten.

IV. Der Gemeinschaft Hard AG wird für die Rodung von 475 m² Wald, davon 280 m² vorübergehend, auf den Grundstücken Kat.-Nr. 3108, Neftenbach, und Kat.-Nr. 6/3576, Winterthur, die Rodungsbewilligung gemäss Art. 5 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 erteilt.

Massgebende Unterlagen:
gemäss Dispositiv III

Massgebende Nebenbestimmungen:

1. Bei den Rodungs- und Bauarbeiten ist der angrenzende Waldbestand zu schonen.
2. Das Waldareal ausserhalb der Rodungsfläche darf nicht für Aushubdeponien, Baubaracken, Materiallager und dergleichen beansprucht werden.
3. Allfällige Kosten der Neophytenbekämpfung auf der Rodungsfläche sind durch die Gemeinschaft Hard AG zu übernehmen.
4. Für die 280 m² vorübergehend beanspruchte und die 195 m² dauernd abgehende Waldfläche auf den Grundstücken Kat.-Nr. 3108, Neftenbach, und Kat.-Nr. 6/3576, Winterthur, sind insgesamt 475 m² aufzu-

forsten. Die Aufforstung ist entsprechend den massgebenden Plänen und gemäss den Weisungen des Forstkreises 4 bis spätestens 30. Oktober 2015 auszuführen.

5. Die Rodungsbewilligung ist gültig bis 31. Dezember 2014.

V. Der Gemeinschaft Hard AG wird die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erteilt, das Kleinwasserkraftwerk Hard in der weiteren Schutzzone (Zone S3) um die Grundwasserfassung Hard (GWR i 1–28) und im Gewässerschutzbereich A_u auszubauen.

Massgebende Unterlagen:
gemäss Dispositiv III

Massgebende Nebenbestimmungen:

1. Die «Allgemeine(n) Nebenbestimmung(en) für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen (Zone S)» vom Januar 2010 (Beilageblatt) sind Bestandteil dieser Bewilligung.
2. Die Bestimmungen des mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2522/1992 genehmigten Schutzzonenreglementes der Grundwasserfassung Hard (GWR i 1–28) sind einzuhalten.
3. Vor Beginn der Bauarbeiten sowie frühestens zehn Tage nach deren Abschluss ist die Grundwasserfassung Hard durch ein akkreditiertes Labor chemisch und bakteriologisch zu beproben. Während der Bau-phase wird ein zweiwöchentliches Beprobungsintervall festgelegt (Chemie und Bakteriologie). Die Kosten gehen zulasten der Inhaberin dieser Bewilligung. Die notwendigen Vereinbarungen sind direkt mit dem Stadtwerk Winterthur sowie dem entsprechenden Labor zu treffen. Alle Analysenergebnisse sind unaufgefordert dem Kantonalen Labor, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, sowie dem AWEL, Abteilung Gewässerschutz, Weinbergstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.
4. Die optional geplante Spundwand auf der rechten Seite des Oberwasserkanals nach dem Brückli darf nicht unter den Hochwasserspiegel des Grundwassers von 400 m ü. M. reichen.

VI. Sämtliche für die Erweiterung und den Umbau erteilten Konzessionen und Bewilligungen erlöschen spätestens am 31. Dezember 2073.

VII. Der Gemeinschaft Hard AG werden als Ersatz für die mit Dispositiv I aufgehobenen Nutzungsrechte die nachstehende wasserrechtliche Konzession (§§ 36 und 75 WWG) sowie die gewässerschutzrechtliche Bewilligung (Art. 29 ff. Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991) für den Betrieb eines Kleinwasserkraftwerks an der Töss erteilt (Wasserrecht Nr. 86 Bezirk Winterthur):

Konzession

A. Umfang und Dauer der Konzession

Art. 1: Umfang der Konzession

Der Gemeinschaft Hard AG, Winterthur (im Folgenden Wasserrechtsinhaberin), wird das Recht verliehen:

1. bis zu 6,5 m³/s Wasser aus der Töss mittels eines Klappenwehrs mit Überfallkante auf Kote 406,06 m ü. M. (Stauziel) zu fassen,
2. das entnommene Wasser über den rund 550 m langen offenen Zulaufkanal und danach über eine rund 170 m lange Druckleitung ins neue Maschinenhaus zu leiten,
3. im Maschinenhaus das Nettogefälle der Töss von 10,47 m für die Erzeugung von elektrischer Energie zu nutzen und das entnommene Wasser wieder in die Töss zu leiten.

Massgebende Unterlagen:

- a) Mappe Technischer Bericht vom 20. April 2012 (Anhang 1 bis 3 und Beilagen 1 bis 6)
- b) Planmappe vom 20. April 2012 (19 Pläne)
- c) Rodungsgesuch vom 20. April 2012
- d) Ökologische Aufwertungsmassnahmen entlang der Restwasserstrecke vom 19. Dezember 2012
- e) Bericht AllGeol AG vom 19. April 2013
- f) Unterhaltssperimeter Kraftwerk Hard 1:3000 vom 25. April 2013

Art. 2: Ende der Konzession

Diese Konzession erlischt am 31. Dezember 2073.

B. Öffentliche Interessen

Art. 3: Unterhalt

1. Die konzessionierte Anlage ist stets in gutem Zustand zu erhalten.
2. Der Unterhalt der für den Betrieb des Kraftwerks erforderlichen Anlageteile wie zum Beispiel die Wasserfassung, die Kanäle und das Auslaufbauwerk ist Sache der Wasserrechtsinhaberin.
3. Der Unterhalt des Hochwasserschutzdammes oberhalb des Wehrs sowie des Fischaufstiegs ist Sache der Wasserrechtsinhaberin.
4. Der Wasserrechtsinhaberin obliegt die Pflicht, im Einflussbereich der Wasserrechtsanlage die Töss zu pflegen und zu unterhalten. Dazu zählen:
 - a. die Sohle und das beidseitige Ufer der Töss von 290 m oberhalb bis 50 m unterhalb der Wehrkante,
 - b. das linke Tössufer sowie die linke Hälfte der Tösssohle von 5 m oberhalb des Seitenwehrs bis 5 m unterhalb der Mündung des Ablaufrohres des Streichwehrs in die Töss,

- c. das linke Tössufer sowie die linke Hälfte der Tösssohle von 10m oberhalb bis zu 50m unterhalb des Maschinenhauses,
 - d. jegliche Unterhaltsarbeiten im öffentlichen Gewässergebiet der Töss, die nachweislich aufgrund des Bestandes und Betriebes der Kraftanlage erforderlich werden.
5. Das entnommene Geschwemmsel ist durch die Wasserrechtsinhaberin fachgerecht zu entsorgen.
 6. Beim Kanaleinlauf hat die Wasserrechtsinhaberin einen Fussgängersteg über den Kanal für den freien Verkehr zu erstellen und zu unterhalten.
 7. Invasive gebietsfremde Arten (Neophyten) im Unterhaltssperimeter sind gezielt zu bekämpfen. Den Weisungen des AWEL bezüglich der Bekämpfung ist Folge zu leisten.
 8. Die Wasserrechtsinhaberin ist berechtigt, im Falle einer Beschädigung der Ufer in ihrem Unterhaltsbereich nach den Bestimmungen des Zivilrechts selbstständig gegen die schädigende Person vorzugehen.
 9. Die Unterhaltspflicht der Wasserrechtsinhaberin erstreckt sich nicht auf Bauwerke, die von Dritten innerhalb der Konzessionsstrecke erstellt worden sind oder erstellt werden.

Art. 4: Verminderung von Schwall und Sunk

Der Betrieb der Anlage hat derart zu erfolgen, dass die gesetzlichen Schwall-Sunk-Vorgaben eingehalten werden. Zur Dämpfung von Abflussschwankungen in der Töss darf kurzfristig das konzessionierte Stauziel (Kote 406,06m ü.M.) um höchstens 10cm überschritten werden. Das AWEL kann von der Wasserrechtsinhaberin ein Betriebsreglement sowie ein Monitoring verlangen.

Art. 5: Dotierwasser

1. Das Flussbett der Töss ist unterhalb der Wehrkante mit einer ständigen Restwassermenge von mindestens 800 l/s zu dotieren. Leckwasser darf nicht mitberechnet werden.
2. Unterhalb einer Töss-Abflussmenge von 2,1 m³/s muss die Kraftanlage abgeschaltet werden. Zur Dämpfung von Abflussschwankungen und aus betrieblichen Gründen darf kurzfristig auch unterhalb einer Abflussmenge von 2,1 m³/s Wasser entnommen werden.

Art. 6: Fischwanderhilfe

1. Die Funktionstüchtigkeit der Fischwanderhilfen muss durch die Wasserrechtsinhaberin jederzeit gewährleistet werden.
2. Treten Zweifel über die Funktionstüchtigkeit der Fischwanderhilfen auf, hat die Wasserrechtsinhaberin auf eigene Kosten und nach Weisungen der Behörden entsprechende Untersuchungen zu veranlassen sowie erforderliche Anpassungen auszuführen.

Art. 7: Hochwasserschutz

1. Der Hochwasserschutz in der Staustrecke oberhalb des Wehrs in der Töss obliegt der Wasserrechtsinhaberin.
2. Die Wehrregulierung ist so einzustellen, dass sich die Klappen beim Überströmen derselben allmählich umlegen. Während des Absenkens der Wehrklappen darf ein Überstau von 10 cm über das konzessionierte Stauziel (Kote 406,06 m ü. M.) nicht überschritten werden. Erst nach vollständiger Absenkung aller Wehrklappen darf ein weitergehender Aufstau erfolgen. Die Hochwassersicherheit des Wehrs muss auch bei Stromausfall gewährleistet bleiben.

Art. 8: Geschiebehaushalt

Der Betrieb der Anlage hat derart zu erfolgen, dass die gesetzlichen Vorgaben bezüglich der Geschiebeweitergabe eingehalten werden. Falls diese Vorgaben mit der geplanten Wehrregulierung nicht eingehalten werden können, kann vom AWEL jederzeit die Ausarbeitung und Umsetzung eines Spülreglements verlangt werden.

Art. 9: Betriebsreglemente

Über die einzelnen Betriebsbereiche kann vom AWEL die Erstellung eines Betriebsreglements verlangt werden.

C. Wirtschaftliche Bestimmungen

Art. 10: Fiskalische Bestimmungen

Die nutzbar gemachte Wasserkraft ist aufgrund der geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen zinsfrei. Bei einer Änderung der massgebenden gesetzlichen Grundlagen bleibt die Erhebung eines Wasserzinses vorbehalten.

Art. 11: Heimfall und Rückkauf

1. Bei Erlöschen, Verzicht oder Verwirkung der Konzession ist der Kanton befugt, die auf öffentlichem oder privatem Boden errichteten festen und beweglichen wasserbaulichen und baulichen Anlagen zum Stauen, Fassen, Zu- oder Ableiten des Wassers, mit dem Maschinenhaus und den für die Erzeugung und Fortleitung der elektrischen Energie erforderlichen Maschinen und Anlagen, unentgeltlich an sich zu ziehen. Vorbehalten bleibt eine Restwertentschädigung gemäss Ziffer 3. Ebenso können die für den Fortbestand und den Betrieb des Kraftwerks erforderlichen Rechte oder Grundstücke aus dem Eigentum der Wasserrechtsinhaberin unentgeltlich und unbelastet übernommen werden.

2. Die unter Ziffer 1 genannten Anlagen, Grundstücke und Rechte können vom Kanton ab dem 31. Dezember 2053 unter fünfjähriger Voranzeige zurückgekauft werden. Der Rückkaufpreis beträgt für jedes Jahr vor dem 31. Dezember 2073 $\frac{1}{60}$ des Anlagewertes. Der Anlagewert ergibt sich aus der Summe der Baukosten für die neuen Anlageteile sowie aus dem Zeitwert der nach dem Umbau weiterhin genutzten alten Anlageteile. Die Wasserrechtsinhaberin hat dem AWEL spätestens ein Jahr nach der Bauabnahme den berechneten Anlagewert zur Genehmigung einzureichen. Der Rückkaufpreis erhöht sich zudem um noch nicht amortisierte Investitionen mit Restwertanerkennung gemäss Ziffer 3.
3. Modernisierungs-, Sanierungs- und Erweiterungsinvestitionen, deren branchenübliche Lebensdauer über den Rückkauftermin bzw. über das Ende der Konzession hinausreicht, werden der Wasserrechtsinhaberin vergütet, sofern diese Investitionen vor Baubeginn durch das AWEL genehmigt wurden.
4. Die unter Ziffer 1 genannten Anlagen sind dem Kanton in betriebsfähigem Zustand zu übergeben.

D. Schlussbestimmungen

Art. 12: Haftpflicht des Konzessionärs und Dritter

1. Die Wasserrechtsinhaberin haftet für jeglichen Schaden, der zufolge der Erstellung, des Bestandes oder des Betriebes der konzessionierten Anlage entsteht.
2. Die Wasserrechtsinhaberin ist verpflichtet, den Kanton von erhobenen Ansprüchen Dritter schadlos zu halten.
3. Der Kanton haftet nicht für Schäden, die an der konzessionierten Anlage durch Einflüsse des Gewässers entstehen.

Art. 13: Änderungen und Neuerstellung von Anlagen

1. Die Anlageteile dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der vorliegenden Konzession erneuert, verändert und erweitert werden. Dazu bedarf es der schriftlichen Zustimmung des AWEL.
2. Bei Zerstörung von wesentlichen Anlageteilen sind vor der Wiederherstellung die entsprechenden Pläne dem AWEL zur Genehmigung einzureichen. Erhebliche Änderungen können eine neue Konzession erfordern.

Art. 14: Aufsicht

Die konzessionierte Anlage untersteht der Aufsicht des Kantons. Den Kontrollorganen ist jederzeit ungehindert Zutritt zu gewähren.

Art. 15: Vorbehalt der Gesetzgebung

Die Wasserrechtsinhaberin hat sich weiteren Bedingungen und Auflagen aufgrund neuer Gesetzgebungen zu unterziehen, soweit das Nutzungsrecht nicht in seiner Substanz berührt wird.

Art. 16: Massnahmen bei der Verwirkung oder Ablauf der Konzession

1. Die Wasserrechtsinhaberin stellt mindestens fünf Jahre vor Ablauf der Konzession ein Gesuch um Erneuerung.
2. Im Falle der Erneuerung der Konzession behält sich der Kanton vor, von der Wasserrechtsinhaberin für den Verzicht auf den Heimfallanspruch eine Entschädigung zu verlangen.
3. Wird die Konzession verwirkt oder wird die Konzessionserneuerung verweigert oder wird freiwillig auf sie verzichtet, hat die Wasserrechtsinhaberin auf eigene Kosten und nach den Weisungen der zuständigen Behörden die auf öffentlichem Grund und innerhalb des Gewässer- raumes bestehenden Anlageteile der Wasserkraftanlage abzubauen und jene Massnahmen zu ergreifen, die durch die Stilllegung des Werkes und zur Herbeiführung eines natürlichen Gewässerzustandes nötig werden, oder es ist ein sonst den öffentlichen Interessen entsprechender Zustand herzustellen. Vorbehalten bleibt ein Heimfall oder ein Rückkauf gemäss Art. 11 Ziffern 1 und 2.

Art. 17: Übertragung der Konzession

Die Konzession kann nur mit Zustimmung der Verleihungsbehörde übertragen werden. Dem Kanton bleibt im Falle einer Übertragung das Recht vorbehalten, die Konzession zu ändern oder zu ergänzen.

VIII. Vor der Inbetriebnahme der neuen Anlage hat die Gemeinschaft Hard AG dem AWEL ein Betriebsreglement einzureichen, das die Vorgaben des Gewässerschutzgesetzes hinsichtlich Schwall-Sunk berücksichtigt. Zudem ist ein Monitoringprogramm abzugeben, mit dem die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bezüglich Schwall-Sunk geprüft werden kann.

IX. Sollte der Betrieb der Anlage mit gesetzlichen Vorgaben nicht vereinbar sein, hat die Gemeinschaft Hard AG innert zweier Jahre nach Feststellung der Missstände auf eigene Kosten alle nötigen Massnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um einen gesetzeskonformen Zustand zu gewährleisten.

X. Bei einer Renaturierung des Niederfeldbaches, öffentliches Gewässer Nr. 102, Winterthur, darf das Bachwasser in den Oberwasserkanal des Kraftwerks Hard geleitet werden. Die Inhaberin des Wasserrechts Nr. 86 Bezirk Winterthur hat in diesem Zusammenhang keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

XI. Sollte die bewilligte Kraftanlage zu irgendwelchen Missständen Anlass geben oder das öffentliche Interesse es erfordern, ist das AWEL jederzeit berechtigt, die notwendigen Änderungen oder Ergänzungen auf Kosten der Wasserrechtsinhaberin zu verlangen. Weitere Mehrkosten, die wegen der konzessionierten Anlage bei der Verwirklichung eines öffentlichen Vorhabens entstehen, gehen ebenfalls zulasten der Wasserrechtsinhaberin.

XII. Die Gemeinschaft Hard AG hat die für den Betrieb des Kraftwerks erforderlichen Rechte (Durchleitungsrecht, Zutrittsrecht, Baurecht usw.) zugunsten des selbstständigen und dauernden Wasserrechts Nr. 86 Bezirk Winterthur und zulasten der betroffenen Grundstücke im Grundbuch nachträglich anmerken zu lassen und dem AWEL bis 31. Dezember 2013 hierüber eine Bescheinigung zuzustellen.

XIII. Im Grundbuch sind nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses auf Kosten der Gemeinschaft Hard AG, Hard 6, 8408 Winterthur, die folgenden Änderungen vorzunehmen:

1. Löschung der bisherigen Anmerkungen am selbstständigen und dauernden Wasserrecht Nr. 86 Bezirk Winterthur,
2. Anmerkung der Konzession gemäss Dispositiv VII dieses Beschlusses beim selbstständigen und dauernden Wasserrecht Nr. 86 Bezirk Winterthur.

Das Grundbuchamt Wülflingen-Winterthur wird eingeladen, diese Änderungen vorzunehmen und dem AWEL hierüber eine Bescheinigung zuzustellen.

XIV. Für die entstandenen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Konzessionserteilung für das Kleinwasserkraftwerk werden von der Gemeinschaft Hard AG eine Staatsgebühr von Fr. 8000 und eine Ausfertigungsgebühr von Fr. 384 erhoben. Die Rechnungstellung erfolgt durch die Baudirektion.

XV. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

XVI. Mitteilung an Gemeinschaft Hard AG, Hard 6, 8408 Winterthur (E), den Stadtrat Winterthur, Postfach, 8402 Winterthur, den Gemeinderat Neftenbach, Schulstrasse 7, Postfach 332, 8413 Neftenbach, nach Eintritt der Rechtskraft an das Grundbuchamt Wülflingen-Winterthur, Stadthausstrasse 12, Postfach 2163, 8401 Winterthur, sowie an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi